



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Dezember 2006

Nr. 39

Inhalt

Seite

Gebührenordnung des Bibliothekssystems der
Universität Karlsruhe (TH)

308

Gebührenordnung des Bibliothekssystems der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 798), hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18.12.2006 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19.12.2006 zugestimmt.

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Nutzerinnen des Bibliothekssystems der Universität Karlsruhe.
- (2) Gebühren und Auslagen werden nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email) angemahnt (erste Mahnung), werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit € 1,50, für die zweite Mahnung € 3,00, für jede weitere Mahnung € 6,50 erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang €15,50 erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut aus besonderem Grund nur kurzfristig oder ausschließlich über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von € 2,00 und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von € 3,00 je ausgeliehener Einheit erhoben.
- (3) Benachrichtigungen erfolgen grundsätzlich per Email. Für Benutzerinnen, die einem Versand per Email nicht zugestimmt haben, wird je Sendung, zum Beispiel Vormerkungsbenachrichtigung, eine Gebühr von € 0,70 erhoben.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede Bestellung eine Gebühr von € 1,50 erhoben.
- (2) Für Eilbestellungen werden die Gebühren des Lieferanten in Rechnung gestellt.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Seiten gebührenfrei, für jede weitere Seite werden € 0,10 erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin zu tragen. Die Bestellerin ist vor der Erteilung des Auftrags über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu informieren. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz außerhalb des Fernleihverkehrs

(1) Von Benutzerinnen sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Kosten für die Inanspruchnahme von Informationsdiensten (konventionell oder online) und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag »Kopiendirektversand«) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben.

§ 5 Gebühren für Foto- und Reproduktionsarbeiten

(1) Für Foto- und Reproduktionsarbeiten, die im Auftrag der Benutzerinnen vom Bibliothekspersonal gefertigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

je Kopie DIN A 4 (Schwarz-Weiß)	0,10 EUR
je Kopie DIN A 4 (farbig)	0,20 EUR
je Kopie DIN A 4 (Rückvergrößerung von Mikroformen)	0,25 EUR

(2) Foto- und Reproduktionsarbeiten, die innerhalb der Universität Karlsruhe (TH) von der Bibliothek im Auftrag einer anderen Hochschuleinrichtung durchgeführt werden (Dienstkopien), werden hochschulintern in Höhe der Sätze des Absatzes 1 verrechnet.

§ 6 Schriftliche Auskünfte

Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

§ 7 Schlüsselpfand

(1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von € 3,00 zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

(2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von € 16,00 erhoben.

(3) Werden ausgeliehene Schlüssel von Arbeitskabinen, Schränken oder sonstigen Behältnissen nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email) angemahnt, werden für jeden ausgeliehenen Schlüssel € 5,00 (erste Mahnung), für die zweite Mahnung € 10,00, für jede weitere Mahnung € 20,00 erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Generierung des Mahndatensatzes. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang €15,50 erhoben.

§ 8 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Benutzerin es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat sie die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von €16,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

(2) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 9 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Buch-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von € 2,50 erhoben.

§ 10 Erstaussstellung, Verlust oder Beschädigung eines Benutzerausweises

Für die Erstaussstellung eines Externen Benutzerausweises sowie für Ersatzausweise, die Benutzerinnen im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Ausweises ausgestellt werden, wird eine Gebühr von €10,00 erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2007.

Karlsruhe, den 19.12.2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*